

**Satzung**  
**über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und**  
**Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde**  
**Goldisthal**  
**vom**  
**16.Mai 2002**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. Seite 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Seite 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) erlässt die Gemeinde Goldisthal folgende Satzung:

**§ 1**  
**Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Goldisthal oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Goldisthal nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

**§ 2**  
**Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
  - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
  - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen;

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Goldisthal zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### **§ 3 Schuldner**

(1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen, dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen des Gebührenverzeichnisses zu. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den nach dem Gebührenverzeichnis erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Goldisthal für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

## **§ 5**

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz i.S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Goldisthal ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.11.1996 außer Kraft.

Gemeinde Goldisthal

Goldisthal, den 16.05.2002

Girbardt  
Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis**  
**zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und**  
**Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Goldisthal in der Fassung**  
**vom**  
**16. Mai 2002**

**1. Gebühren für Personeneinsatz**

Bei Brand- oder Hilfeleistungseinsätzen

je Einsatzleiter pro Stunde 30,00 €

je Feuerwehr-Angehöriger pro Stunde 21,00 €

Für die Berechnung der Kosten der Brandsicherheitswache gelten die vorgenannten Sätze.

**2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen**

Kleinlöschfahrzeug – Thüringen pro Stunde 70,00 €

Mannschaftstransportfahrzeug pro Stunde 50,00 €

**3. Gebühren für den Einsatz von Technik und Geräten**

		<b>Grundkosten erste Stunde</b>	<b>je weitere Stunde</b>
Tragkraftspritze	Std.	20,00 €	10,00 €
Motorkettensäge	Std.	12,50 €	7,50 €
Notstromaggregat	Std.	30,00 €	12,50 €
Beleuchtungssatz	Std.	12,50 €	7,50 €
Kabeltrommel	Std.	12,50 €	7,50 €
Schlauchtransportanhänger	Std.	69,00 €	10,00 €
Gerätetransportanhänger	Std.	57,00 €	10,00 €
Handscheinwerfer	Std.	2,50 €	1,50 €
Pressluftatmer komplett	Std.	31,00 €	15,00 €
Verteiler	Std.	5,00 €	1,50 €
Strahlrohr	Std.	15,00 €	5,00 €
Druckschlauch B	Std.	12,50 €	5,00 €
Druckschlauch C	Std.	14,00 €	5,00 €
Druckschlauch D	Std.	10,00 €	5,00 €
Saugschlauch	Std.	10,00 €	5,00 €
Kübelspritze	Std.	5,00 €	1,00 €
Krankentrage	Std.	1,50 €	1,00 €
Steckleiter je Teil	Std.	10,00 €	5,00 €

Für den Einsatz von Feuerlöschern, Ölbindemittel, Schaumbildner ist der Einkaufspreis und die Mehrwertsteuer zu berechnen.

Beim Einsatz von Ölbindemittel sind die Entsorgungskosten und die Mehrwertsteuer dem Verursacher in Rechnung zu stellen.